

Liebe Klientinnen und Klienten!

Auch wir dürfen uns aus aktuellem Anlass mit aktuellen Informationen an Sie wenden. Wir sind für Sie erreichbar und weiterhin mit vollem Einsatz tätig, gemeinsam werden wir auch diese schwierigen Zeiten meistern.

### **1. Kanzleiöffnungszeiten**

Zu Ihrem Schutz und zum Schutz unserer Mitarbeiter werden wir bis auf weiteres keine persönlichen Besprechungstermine abhalten.

Auf Grund der Umstellung auf Heimarbeit unserer meisten Mitarbeiter / -innen werden unsere Öffnungszeiten in Zell am See und Saalfelden vorübergehend reduziert auf:

**Montag bis Donnerstag 8:00 – 15:00 Uhr  
sowie Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.**

Wir sind außerhalb dieser Zeiten über Fax (Zell am See: 06542 73424 -16 bzw. Saalfelden: 06582 74611-31) bzw. über e-mail ([office@kanzlei-winner.at](mailto:office@kanzlei-winner.at)) erreichbar.

Ihre jeweiligen Sachbearbeiter bzw. Steuerberater sind grundsätzlich ebenfalls über deren Durchwahl bzw. e-mail Adresse, welche Sie unserer homepage ([www.kanzlei-winner.at](http://www.kanzlei-winner.at)) entnehmen können, erreichbar.

### **2. Buchhaltungen / Unterlagen**

Alle Belege, Buchhaltungsunterlagen oder auch Lohnabrechnungen in Papierform können während der Journaldienst-Öffnungszeiten gebracht oder abgeholt werden.

Unser Bürogebäude in Zell am See ist während der Journalzeiten besetzt, aber versperrt. Wir dürfen Sie bitten an der Türe zu läuten um Unterlagen abzugeben bzw. abzuholen.

Ebenso ist während der Journalzeiten unser Büro in Saalfelden besetzt, der Aufzug jedoch versperrt, wir dürfen Sie bitten vorher anzurufen um Unterlagen abzugeben bzw. abzuholen.

### **3. Fristen beim Finanzamt und Krankenkassen - Stundungen**

Über Stundungsanträge können laufende Abgaben (z.B. Umsatzsteuer, Lohnabgaben, Steuervorauszahlungen etc.) beim Finanzamt gestundet werden. Normalerweise fallen hier Stundungszinsen an, von dieser Festsetzung kann jedoch bei entsprechender Beantragung vom Finanzamt Abstand genommen werden. D.h. bei entsprechender Voraussetzung sind Stundungen ohne Zinsen möglich. Ebenso kann bei Säumniszuschlägen ein Antrag auf Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung gestellt werden.

Voraussetzung für die Anwendung der Maßnahmen ist in allen Fällen, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, dass er von einem Liquiditätsengpass betroffen ist, der konkret auf eine SARS-CoV-19-Virus-Infektion zurückzuführen ist. Dazu zählen zB außergewöhnlich hohe Stornierungen von Hotelreservierungen, Ausfall von Sport und Kulturveranstaltungen aufgrund behördlicher Verbote, Ausfall oder Beeinträchtigung von Lieferketten oder Ertragseinbußen durch Änderung des Konsumverhaltens.

#### **4. Einkommensteuer- Körperschaftsteuervorauszahlungen**

Die nächsten quartalsweise zu entrichtenden Ertragsteuervorauszahlungen sind am 15. Mai fällig. Hier bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten für Erleichterungsmaßnahmen:

- a) Beibehaltung der bisherigen Höhe der Vorauszahlung, jedoch **Stundung** der fälligen Abgabe aus Liquiditätsgründen (siehe Punkt 3.). In diesem Fall ist die Vorauszahlung in bisheriger Höhe zu einem späteren Zeitpunkt zu entrichten.
- b) **Herabsetzungsantrag**: Wenn Sie durch Geschäftseinbußen einen niedrigeren Gewinn und damit eine niedrigere Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erwarten, können wir jederzeit für Sie einen Herabsetzungsantrag stellen, dadurch wird die Steuervorauszahlung für das Jahr 2020 herabgesetzt.

Auch eine Kombination beider Anträge ist denkbar. Bitte kontaktieren Sie uns diesbezüglich.

#### **5. Arbeitsrechtliche Fragen**

Als Anlage dürfen wir Ihnen eine Aufstellung wichtiger arbeitsrechtlicher Fragen und Antworten übersenden.

#### **6. Branchenschließungen**

Viele Betriebe müssen vorübergehend schließen, welche Betriebe davon betroffen sind bzw. welche Beurteilungskriterien hier zählen können sie der Liste anbei bzw. unserer Homepage entnehmen.

Bitte bleiben Sie gesund, mit besten Grüßen

Dr. Martin Winner